

# REFERATEKONFERENZ

## (Vorläufiges) Protokoll

### 212. Sitzung

Heidelberg, Dienstag, den 6. Juli 2021

- öffentlicher Teil -

Tagesordnung:

1	ZUR TAGESORDNUNG .....	3	8.2	Einrichtung einer Stelle für Englischsprachige Öffentlichkeitsarbeit .....	6
2	GENEHMIGUNG VON PROTOKOLLEN	3	8.3	Alle aktuellen Finanzbeschlüsse .....	8
3	TERMINE.....	3	9	VERFAHRENSANTRÄGE .....	8
4	BERICHTE UND INFORMATIONEN ....	3	9.1	Aufhebung der Ausführungsbestimmungen der Refkonf zu Urabstimmungen (vertagt vom 23.6.).....	8
4.1	Bericht Vorsitz .....	3	10	DISKUSSIONSANTRÄGE .....	9
5	RAUMNUTZUNGSANTRAG ONLINE-LEERE .....	4	11	ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG DER REFKONF (2. LESUNG).....	11
6	NICHT-ÖFFENTLICHER TEIL.....	5	12	SONSTIGES.....	22
7	WAHL STELLVERTRETENDER VORSITZENDER .....	5			
8	FINANZ(VERFAHRENS)ANTRÄGE .....	5			
8.1	Anschaffung von Komponenten für einen eigenen Videokonferenz-Server für die VS 5				

### Verzeichnis der anwesenden Mitglieder:

Referat bzw. Funktion	Anwesenheit
Vorsitz	X
EDV-Referat	X
Finanzreferat	
Referat für Hochschulpolitische Vernetzung	
Referat für Internationale Studierende	X
Referat für Konstitution und Gremienkoordination	
Kulturreferat	
Referat für Lehre und Lernen	
Referat für Öffentlichkeitsarbeit	<i>unbesetzt</i>
Referat für Ökologie und Nachhaltigkeit	
Referat für Politische Bildung	
QSM-Referat	<i>Kommissarisch X</i>
Referat für Soziales	
Studierendenwerksreferat	X
Referat für Verkehr	X
<b>Beratende Mitglieder</b>	
Referat für von Diskriminierung aus Gesundheitsgründen betroffene Studierende	<i>kommissarisch</i>
Referat für von sexualitätsbezogener Diskriminierung betroffene Studierende	
Referat für von Rassismus aufgrund kultureller Zuschreibungen betroffenen Studierenden	X
Referat für von geschlechtsspezifischer Diskriminierung betroffene Studierende	<i>unbesetzt</i>
Sitzungsleitung des StuRa	X
VS-Mitglied im Senat	<i>Kommissarisch X</i>
Personalrat	
Gäste	

Beginn des öffentlichen Teils: 18:15 Uhr

## 1 Zur Tagesordnung

Feststellung der Beschlussfähigkeit

## 2 Genehmigung von Protokollen

Es liegen folgende Protokolle zur Genehmigung vor:

- Protokoll vom 23. Juni (öffentlicher Teil).

-Ergänzung: Wir nehmen den Satz auf: „Die Refkonf soll über die Vergabe der Stelle auf Vorschlag der Auswahlkommission hin abstimmen“

*Protokolle sind genehmigt, wenn keine Einwände in der Sitzung vorliegen oder vorgebracht werden.*

## 3 Termine

- **Solidarity without borders – What is happening in Belarus right now?** (fzs)

5.7. 18-20 Uhr, [mehr dazu hier](#).

- **4. Sitzung des 65. Ausschusses der Student\*innenschaften** (fzs)

8.7. 2021, 10-15 Uhr, [mehr dazu hier](#).

- **Flirten wir eigentlich gerade miteinander?** – Workshop für queere Studis zum Austausch über angenehmes Flirten (VS)

15.7., [mehr dazu hier](#).

- **Treffen mit Theresia Bauer** (VS)

26.07. 19.30-20.30 Uhr

- **67. Mitgliederversammlung des fzs** (fzs)

7.8. 12-17 Uhr, [mehr dazu hier](#).

-

## 4 Berichte und Informationen

### 4.1 Bericht Vorsitz

- für die Mail an alle Studierenden (die wohl am 6. oder 7.7. verschickt wird) ist es wichtig, dass die **Websites aller Referate, AKs etc. aktuell sind**; insbesondere auf Treffen („Ort“ und Zeitpunkt) sollte hingewiesen werden -> **bitte macht das so schnell wie möglich!**

- wir treffen uns am **28.7.** mit dem **Rektor** (Termin wurde mittlerweile zweimal (?) verschoben) -> **wenn wir Themen ansprechen sollen, gebt sie uns gerne weiter!**

- das Exzellenzcluster Structures, das auch in unserem Gebäude ist, bekommt einen Generalschlüssel für das Gebäude

*Rückfragen:*

Sagen sie etwas zu Öffnungen?

Ja, aber er teilt uns sowieso immer mit, dass er für Öffnungen eintritt auf Landesebene.

**-Es gibt einen Antrag zu Sitzungen öffentlicher zu machen bezogen auf das LHG und wir warten ab, was da genau kommt.**

#### 4.1 Referat für Ökologie und Nachhaltigkeit

Email von Herrn Eggert: Es wird einen Klimaschutzmanager\*in-Stelle geschaffen und vom Land bewilligt. Bitte den Link [Link] weiterreichen und darauf eingehen.

#### Tabelle mit offenen Aufgaben/Anregungen aus den letzten RefKonf:

Datum/ TOP	Aufgabe/Anregung	Wer	Abgeschlossen / Fortschritt
16.3.2021/ 5.1	Umfrage zu Probleme bei Visa etc.	Ref für internat. Studis	ausgewertet; noch nicht veröffentlicht
16.3.2021/ 6.1	Diskussion über mehr Finanz-Transparenz	Finanzteam	
25.5.2021/5.1	Mail an alle Studis im Juni (evtl. Hinweis auf Petition aufnehmen)	Vorsitz, EDV	Mail wird am 6./7.7. verschickt
25.5.2021/8.1	Treffen zu StuRa-Website bzgl. Übersetzungen auf Englisch	EDV	30.6.
23.6.2021/5.1	Herumschicken eines dudle wegen Treffen mit Sozialbürgermeisterin	Vorsitz	erledigt
23.6.2021/6.1	Telephonat mit Journalistin	Vorsitz	versucht
23.6.2021/7.2	Treffen zur engl.-sprach. Öffentlichkeitsarbeit	Ref für int. Studis	

#### 5 Raumnutzungsantrag Online-Leere

**Antragsteller\*in:** Online-Leere

**Antrag:**

Liebe Refkonf,

hiermit beantragen wir, dass wir VS-Räume für Treffen nutzen können.

Wir sind die Initiative Online-Leere, Kontakt: kontakt@onlineleere.de

Als Gruppe haben wir uns ja bereits im Stura vorgestellt, aber ich werde

mich gerne in der Refkonf-Sitzung dazuschalten, um die Gruppe vorstellen.

[...] für Onlineleere

**Begründung:**

*Rückfragen:* -

*Diskussion:* -

*Abstimmung:* 8/0/1

Die RefKonf spricht sich dafür aus, dass Online-Leere unsere Räume nutzen dürfen.

## 6 nicht-öffentlicher Teil

Beginn des nicht-öffentlichen Teils: 18.34 Uhr

*Kurzfassung der für die Öffentlichkeit relevanten Inhalte:*

- Verwaltungsratssitzung Studierendenwerk (24.6.) und Uniratssitzung (8.7.)

*Es gibt ein extra Protokoll für den nicht-öffentlichen Teil.*

Ende des nicht-öffentlichen Teils: 18.55 Uhr

## 7 Wahl stellvertretender Vorsitzender

**Antragsteller\*in:** Vorsitz

**Antrag:** Die RefKonf wählt stellvertretende Vorsitzende. Bisher haben sich Philipp und Michèle dankenswerterweise bereit erklärt.

**Begründung:** Sollte noch vom StuRa bestätigt werden, ehe er sich in den Sommerschlaf verabschiedet.

*Rückfragen:*

*Diskussion:* Einfache Abstimmung um das Verfahren zu verkürzen

Wollt ihr weitermachen im Dezember?

(w) ja

(m) nein

*Abstimmung:*

Philipp: (m) 9/0/0 Ja und er nimmt die Wahl an

Michelle: (w) 8/0/0 Ja und sie nimmt die Wahl an

## 8 Finanz(verfahrens)anträge

### 8.1 Anschaffung von Komponenten für einen eigenen Videokonferenz-Server für die VS

**Antragsteller\*in:** EDV-Referat

**Antragshöhe:** 600 Euro

**Antragstext:**

Die RefKonf beschließt, einen neuen Computer als zusätzlichen Videokonferenz Server für die VS anzuschaffen

**Antragsbegründung:**

Bisher mieten wir unseren Videokonferenz-Server für 47 Euro bei einem externen Dienstleister. Das haben wir deshalb getan, weil wir uns lange Zeit nicht sicher waren, ob wir einen eigenen Server für Videokonferenzen überhaupt auslasten können, ob wir in nicht auf unseren bestehenden Systemen laufen lassen können, ob der Bedarf in Zukunft überhaupt einen eigenen Server rechtfertigt.

Mittlerweile sind wir uns sicher: Wir brauchen weiterhin einen eigenen Server für Videokonferenzen. Sie können nicht „nebenher“ auf einem unserer anderen Servern laufen und es wird auch nach Ende der Pandemie noch einen großen Bedarf dafür geben.

In dem Fall amortisiert sich aber ein eigener Server nach wenig mehr als anderthalb Jahren gegenüber den Mietgebühren.

Wir beantragen nur 600 Euro für einen Teil der nötigen Komponenten, weil wir die restlichen Komponenten für knapp 400 Euro bereits per EDV-Beschluss angeschafft haben, um den Rechner im Echteininsatz zu testen. Hierfür haben wir den Videoschnitt-Rechner, der im geschlossenen Videostudio in den nächsten Wochen ohnehin nicht benötigt wird, mit den Komponenten für 400 Euro umgebaut. Wenn die Tests erfolgreich sind und die RefKonf diesen Antrag annimmt, wovon wir ausgehen, kaufen wir die restlichen Komponenten, bauen darauf den BBB-Server und versetzen den Videoschnitt-Rechner wieder in den ursprünglichen Zustand

*Rückfragen:*

*Diskussion:*

### [1. Lesung]

- Konstruktion, dass EDV-Referat vorschiebt und RefKonf dann ergänzt, sinnvoller, wenn RefKonf gesamten Antrag beschließt? -> Komponenten werden in altem Computer eingesetzt, werden immer teurer, weswegen es gut ist, sie auf Vorrat zu kaufen

### [2. Lesung]

*mündliche Ergänzung:* funktioniert seit einer Woche sehr gut

*Diskussion:*

- lohnt es sich tatsächlich, einen eigenen Server dafür anzuschaffen, wenn jetzt die Coronazahlen runtergehen? -> Einschätzung ist, dass so viele digitale bzw. Hybridsitzungen schätzen gelernt haben, dass der Bedarf weiterhin besteht, man könnte Komponenten auch für Workstations (=PC/Arbeitsplatzrechner) nutzen

*Abstimmung:* 8 (Ja) 0 (Nein) 0 (Enthaltung)

**Die RefKonf beschließt, einen neuen Computer anzuschaffen.**

## 8.2 Einrichtung einer Stelle für Englisch-sprachige Öffentlichkeitsarbeit

**Antragsteller\*in:** Vorsitz und Referat für int. Studierende

**Antrag:** Die RefKonf beschließt, dass Vorsitz und Referat für int. Studierende gemeinsam mit Vertreter\*innen des Doktorandenkonvents eine Ausschreibung für eine Stelle zu Englisch-sprachiger Öffentlichkeitsarbeit, die auf [dieser Vorlage](#) beruht, erstellen, Bewerbungsgespräche führen und eine Person einstellen sollen. Der von der VS finanzierte Stundenumfang soll 15 h/Monat betragen (zusätzlich 10 h/Monat werden vom Doktorandenkonvent übernommen), die Eingruppierung wird wohl E5/E6 sein und die Stelle ist zunächst bis Ende Februar 2022 befristet, damit wir evaluieren können, ob sie für

uns sinnvoll ist. Damit erhält die Person ca. 450 Euro Gehalt (wir müssen zusätzlich noch Steuern abführen, sodass wir pro Monat mehr Geld ausgeben, wobei der Doktorandenkonvent einen Anteil übernimmt).

**Begründung:** In den letzten Wochen haben wir öfter über dieses Thema gesprochen und mittlerweile auch in kleineren Runden u.a. mit dem Doktorandenkonvent und in größeren darüber diskutiert und die Stelle für gut befunden.

*Rückfragen:*

### [1. Lesung]

- 3 Sachen fehlen:

- wir sollten Kriterien haben, wie wir Stelle evaluieren
- Eingruppierung (E5/E6) ist nicht trivial (hängt von Aufgaben ab)

-> wird mit ZUV abgestimmt

- welche Voraussetzungen sollen Bewerber\*innen erfüllen

-> C1 auf Deutsch und Englisch

- Eingruppierung müsste höher sein (E7); man muss festlegen, was die genauen Aufgaben sind

- 450 Euro-Grenze *oder* Stunden festsetzen

- wir sollten die komplette Ausschreibung in der RefKonf festlegen; klarstellen, was „Website“ bedeutet (auch sowas wie Orgasatzung etc.? -> nein)

- ist für TV-L relevant, ob man einen Bachelor-Abschluss hat?

- in angehängtem Dokument stehen alle Aufgaben, es soll keine weiteren geben

- wir machen heute die erste Lesung und die zweite ist in zwei Wochen, weil es um einen größeren Betrag geht

**-> Vorschlag: Ref für int. Studierende lädt zu Treffen ein, wo Kriterien entwickelt und die Ausschreibung fertiggestellt wird; wir können nächstes Mal darüber abstimmen oder vertagen**

### [2. Lesung]

*Diskussion:*

- man sollte die BfH beteiligen

**- GO-Antrag auf Vertagung; formale Gegenrede**

**Abstimmung: 8 (Ja) 3 (Enthaltung) 0 (Nein)**

- das Ref für int. Studis macht dazu ein Treffen am 11.7. und/oder am 12.7. und lädt alle Interessierten ein, daran teilzunehmen

*Abstimmung:*

### 8.3 Alle aktuellen Finanzbeschlüsse

Alle aktuellen Finanzbeschlüsse der RefKonf und der Referate dieses Jahres findet ihr unter [https://www.stura.uni-heidelberg.de/beschluesse\\_diesesjahr.pdf](https://www.stura.uni-heidelberg.de/beschluesse_diesesjahr.pdf)

## 9 Verfahrensanträge

### 9.1 Aufhebung der Ausführungsbestimmungen der Refkonf zu Urabstimmungen (vertagt vom 23.6.)

**Antragsteller\*in:** Wahlausschuss

**Antrag:** Die Refkonf hebt die „Durchführungsbestimmungen zur Beantragung von Urabstimmungen durch Unterschriftensammlung“ vom 19. September 2019 auf.

**Begründung:**

Die Durchführungsbestimmungen sind durch die Änderung der Wahlordnung und der Organisationsatzung teilweise überflüssig, überholt oder fehlerhaft, man sollte man sie daher aufheben.

Vieles, was in den Ausführungsbestimmungen steht, steht nun direkt in der Wahlordnung oder der Organisationsatzung (z.B. wer die Unterschriften prüft) - da man eher dort nach Informationen sucht und die Regelungen dann auch evident verbindlich ist - und gerade Antragsteller\*innen nicht immer wissen werden, dass die Refkonf zur Urabstimmung Ausführungsbestimmungen erlassen hat.

Einiges, was in den Ausführungsbestimmungen steht, sind Erläuterungen und weniger Ausführungsbestimmungen und im Wahlleitfaden der AG Wahlen oder einer „Erläuterung für Antragstellende“ oder einem „Infoblatt“ besser aufgehoben (z.B. Beispiele, welche Fragen nicht zulässig sind und dass eine Ausschlussfrist eine Ausschlussfrist ist). Das muss man nicht mit Regelungen dazu, wie der Wahlausschuss fälschungssichere Unterschriftenlisten ausgibt, vermengen.

Schließlich widersprechen die Regelungen inzwischen teilweise anderen Ordnungen (so stehen die Regelungen zur Reihenfolge der Prüfung der Unterschriftenlisten und der Zulassung der Frage in den Durchführungsbestimmungen im Widerspruch zur Wahlordnung und die Regelung zur Schriftform in der Schlichtungsordnung (auf die in den Durchführungsbestimmungen verwiesen wird) im Widerspruch zur Organisationsatzung und gelten daher nicht mehr).

In der neuen Fassung der Organisationsfassung und Wahlordnung wurden weitere Änderungen vorgenommen, an die man die Ausführungsbestimmungen zumindest anpassen müsste (z.B. was die Nummerierung der Paragraphen angeht). Als Alternative zur Aufhebung, könnte die Refkonf ihre Ausführungsbestimmungen also auch überarbeiten und neu beschließen, wenn ihr das wichtig ist. In der jetzigen Form sind die Ausführungsbestimmungen nicht hilfreich.

Hier findet ihr die Durchführungsbestimmungen: [https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/Urabstimmungen/Durchfuehrungsbestimmungen\\_UA\\_durch\\_Unterschriftensammlung.pdf](https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/Urabstimmungen/Durchfuehrungsbestimmungen_UA_durch_Unterschriftensammlung.pdf)

die neuen Fassungen der Organisationssatzung und Wahlordnung findet ihr bisher in den StuRa-Unterlagen, in open slides – und nach und nach im Mitteilungsblatt des Rektors und auf der StuRa-Website

*Rückfragen:*



- vorher war festgelegt, dass man erst Unterschriften sammeln muss und der Wahlausschuss dann die Formulierung gutheißt; steht in der OrgaSatzung oder WahlO

*Diskussion:*

*Abstimmung:*

**8 (Ja) 0 (Nein) 1 (Enthaltung)**

**Die RefKonf befürwortet die Aufhebung der Durchführungsbestimmungen von Urabstimmungen.**

## 10 Diskussionsanträge

**Antrag:** Gegen die Sperrung der Neckarwiese

**Antragsteller\*in:** Sitzungsleitung für den StuRa

**Antragstext:**

Die RefKonf beschließt in Vertretung des StuRa gem. § 32 OrgS n.F. folgende Stellungnahme:

Die Verfasste Studierendenschaft stellt sich geschlossen gegen die von der Stadt Heidelberg zuletzt am 16.06.2021 verfügten Restriktionen auf der Neckarwiese. Sie fordert die Abschaffung der Aufenthaltsbeschränkungen in den Nächten zwischen Freitag und Montag sowie die Aufhebung des Alkoholverbots in diesem Zeitraum.

Die Referatekonferenz verfasst zu diesem Anliegen zeitnah eine Pressemitteilung, um die Position der Studierendenschaft zu verbreiten und ggf. in Koordination mit anderen Gruppierungen und Jugendorganisationen die Position gegenüber der Stadt zu vertreten.

**Begründung des Antrags:**

Der StuRa hat in seiner Sitzung am 29.06.2021 beschlossen, den vorliegenden Antrag an die RefKonf zu übergeben, um eine möglichst zeitnahe Positionierung zu erreichen.

Die obenstehende Fassung stellt einen Änderungsantrag der GHG/LHG am ursprünglichen Antrag des SDS dar. Dieser wurde vom SDS in der Sitzung des StuRa angenommen. Der ursprüngliche Antrag lautete:

„Der Studierendenrat der Universität Heidelberg positioniert sich gegen eine Sperrung der Neckarwiese. Sollte die Neckarwiese über den 11.7. hinaus gesperrt bleiben, setzt sich der StuRa durch Öffentlichkeitsarbeit für eine Öffnung ein.“

Die Begründung des SDS lautete:

„Kostenfrei zugängliche Grünflächen wie die Neckarwiese sind in Heidelberg Mangelware. Gerade für uns junge Menschen, also Studierende, ist ein solcher Raum wichtig. Ob ein Besuch der Neckarwiese nun der Entspannung dient, oder einfach für einen schönen Abend mit Freunden besucht wird, ist dabei egal. Eine Sperrung der Neckarwiese nach 22 Uhr durch die Polizei nimmt einen der letzten freizugänglichen Naherholungsräume ohne Konsumzwang in Heidelberg den Sinn. Das nun schon durch die Corona-Krise stark eingeschränkte Freizeitangebot in Heidelberg wird so nur weiter minimiert. Die Begründung, Gewalt und Frust der Menschen vorzubeugen, geht nicht auf. Durch die Sperrung der Neckarwiese wird eben dieser Frust nach über einem Jahr Corona Lockdown nur noch verstärkt und umgelagert. Am Ende müsste die Stadt so jeden Park und jede Straße für Menschen schließen. Der Punkt ist: wir brauchen eine freizugängliche Grünfläche in der Innenstadt, auch nach 22 Uhr.“

Die Begründung der GHG/LHG lautete:

Die meisten Studierenden wohnen auf sehr kleinem Wohnraum ohne Garten oder Balkon, daher ist es besonders in Zeiten der Corona-Pandemie, in denen sowohl die Freizeit, als auch das Studium immer mehr in die eigene Wohnung verlagert werden umso wichtiger, dass Studierenden ein Rückzugsort an

der frischen Luft geboten wird. Dabei ist die Neckarwiese mit die einzige größere nicht-asphalтиerte Freifläche im Heidelberger (Innen-)Stadtgebiet. Aus unserer Sicht laufen die Maßnahmen an der Neckarwiese dem Infektionsschutz in der Corona-Pandemie zuwider. Bedenkt man, dass außerhalb geschlossener Räume die Ausbreitung von Aerosolen deutlich ungefährlicher verläuft und somit Treffen an der frischen Luft eine sicherere Alternative für ohnehin durch Online-Studium und Kontaktbeschränkungen belastete Studierende bieten. Hier gilt es auch zu bedenken, dass die Nutzer\*innen der Neckarwiese zu dem jungen Teil der Heidelberger Bevölkerung gehören und somit bisher zu einem großen Anteil keine Möglichkeit zur Impfung hatten. Damit stellt dies zusätzlich zum öffentlichen Interesse, die Infektionen in Heidelberg gering zu halten, auch einen Sicherheitsaspekt für die in der Pandemie oftmals vergessenen Studierenden dar. Ruhestörungen werden durch das Aufenthaltsverbot nicht gelöst. Hier sind andere Ansätze nötig, außerdem ist bei der Verlagerung privater Treffen in Wohnungen die Verschiebung der Ruhestörungen mit zu bedenken, die in Innenräumen eine umso stärkere Belastung mit sich ziehen. Die Restriktionen wurden als Reaktion auf die Ausschreitungen am Pfingstwochenende eingeführt. Die nun länger anhaltenden Verbote entbehren nun aber ihrer ursprünglichen Grundlage und sind nicht mehr verhältnismäßig. Erneute Konflikte am 26.06.21 zeigen, dass die Maßnahmen langfristig nicht zielführend sind, da nicht das Verhalten der Allgemeinheit, sondern die Taten einzelner Gruppen für angespannte Stimmung sorgen. Autoposer\*innen stehen in keinem kausalen Zusammenhang mit der Neckarwiese. Sie sind von langen und großen Straßen angezogen. Daher finden sich ähnliche Probleme auch auf der Berliner Straße, Rohrbacher Straße oder Mannheim, alles Orte ohne Neckarwiese. Die Maßnahmen der Stadt stehen daher in keinem Zusammenhang. Wenn sich Mitglieder der "Aktionsgruppe Neckarwiese" schon seit Jahren über eine Wiederherstellung der Normalität bemühen, so ist zu hinterfragen, wo ihr Verständnis von Normalität ist. Die Neckarwiese und die Altstadt waren schon immer Orte der sozialen Begegnung. Eine Normalisierung würde somit eher der Aufhebung jeglicher Einschränkungen entsprechen. Es ist Fakt, das junge Menschen eine hohe Last im Kampf gegen die Pandemie tragen mussten. Das Leid einzelner Demografiken sollte nicht abgewogen werden. Aber jüngere Menschen haben der älteren Generation einen Akt der Solidarität entgegengebracht. Hierauf mit noch stärkeren Einschränkungen zu reagieren ist Solidarität als Einbahnstraße. Die derzeit der beschlossenen Verbote sind nicht geeignet die Probleme an der Neckarwiese zu lösen und bestrafen die Allgemeinheit für das Fehlverhalten Einzelner. Sie widersprechen dem Selbstverständnis Heidelbergs als offene, junge Universitätsstadt und betreffen überwiegend, junge Menschen und Studierende. Wir fordern daher die Neckarwiesen wieder als Ort der Begegnung zu verstehen, zu jeder Tages- und Nachtzeit.

*Rückfragen:*

*Diskussion:*

- StuRa war mit 21 Ja, 1 Nein, 4 Enthaltungen für die Übergabe an die RefKonf; StuRa ist tendenziell gegen die Sperrung der Neckarwiese, aber die Kommunikation im StuRa war nicht optimal, sodass am Ende der Sitzung nicht mehr genug Zeit für die Diskussion war
- SDS hat Antrag der GHG übernommen
- am 10.7. soll es von einem Aktionsbündnis übrigens eine Demo dazu geben
- Problem: es gab aktuelle Entwicklungen, sodass der Antrag nicht mehr ganz aktuell ist, z.B. gelten die Einschränkungen schon ab 21 Uhr
- Wer und wann schreibt man die Pressemitteilung? -> wenn, dann am besten vor dem 10.7.; sollte morgen oder übermorgen fertig sein

*Abstimmung: 8 (Ja) 0 (Nein) 1 (Enthaltung)*

**Die RefKonf befürwortet den Antrag der GHG, der vom Antragsteller übernommen wurde.**

**11 Änderung der Geschäftsordnung der RefKonf (2. Lesung)**

**Antragsteller\*in:** Harald

**Antrag:** Die Refkonf beschließt den im Folgenden in der rechten Spalte aufgeführten Text der Geschäftsordnung:

[redaktioneller Hinweis: Die türkis markierten Stellen sollten nach Rücksprache mit Herrn Treiber und aufgrund der Diskussion in der letzten Refkonf geändert werden, daher dieser Änderungsantrag. Wirklich deutlich ist nur die Änderung in §13 (1). Beachtet auch die türkisen Zusätze in der Erläuterung und der Begründung unten.]

Alter Text	Neuer Text
Übersicht:	Neues Inhaltsverzeichnis einfügen
§ 1 Geltungsbereich	
I. Sitzungsleitung	
§ 2 Sitzungsleitung	
II. Sitzungstermine, Tagesordnung, Einberufung und Leitung der Sitzung, Verfahren	
§ 3 Öffentlichkeit der Sitzung	
§ 4 Teilnahme	
§ 5 Einberufung, Sitzungstermine	
§ 5a Andere Sitzungsform	
§ 6 Tagesordnung	
§ 7 Ablauf der Sitzung	
§ 8 Redeliste	
§ 9 Zur Geschäftsordnung	
§ 10 Persönliche Erklärungen	
III. Beschlussfassung	
§ 11 Stimmrecht	
§ 12 Beschlussunfähigkeit und Abstimmungsregeln	
§ 13 Beratungen bei Finanzanträgen und Änderungen dieser Geschäftsordnung	
§ 14 Entscheidungen im Umlaufverfahren	
IIIa. Geschäftsführender Ausschuss	
§ 14a Geschäftsführender Ausschuss	
IV. Beurkundung der Beschlüsse und ihre Anfechtung	
§ 15 Protokoll	
§ 16 Anfechtung der Sitzungen	
V. Schlussbestimmungen	

<p>§ 17 Abweichungen von dieser Geschäftsordnung § 18 Inkrafttreten</p>	
<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b>  Diese Geschäftsordnung regelt das Verfahren und Abläufe der Referatekonferenz.</p>	<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b>  Diese Geschäftsordnung regelt die Verfahren und Abläufe in der Referatekonferenz (Refkonf).</p>
<p>I. Sitzungsleitung</p> <p><b>§ 2 Sitzungsleitung</b></p> <p>(1) Die Leitung der Referatekonferenz steht den Vorsitzenden der Studierendenschaft zu (§ 28 Absatz 2 Satz 1 OrgS).</p> <p>(2) Bei Verhinderung beider Vorsitzender kann mit deren Einverständnis ein Referat die Leitung der Referatekonferenz übernehmen (§ 28 Absatz 7 OrgS). In diesem Fall tritt im folgenden Text anstelle der Vorsitzenden das entsprechende Referat.</p> <p>(3) Die Leitung der Referatekonferenz (Absatz 1 und 2) bereitet die Sitzungen der Referatekonferenz vor und nach und lädt zu ihnen ein, sie eröffnet und schließt die Sitzung. Sie sorgt für einen geregelten Ablauf der Sitzung.</p> <p><b>[=&gt; jetzt teilweise bei Ablauf der Sitzung § 8]</b></p>	<p><b>I. Sitzungen, Tagesordnung, Verfahren</b></p> <p><b>§ 2 Vorbereitung und Leitung der Sitzung (Refkonf)</b></p> <p>(1) Die Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft bereiten in der Regel die Sitzungen der Referatekonferenz vor und nach und laden zu ihnen ein. Dies gilt auch, wenn sie an der Sitzung selber nicht teilnehmen.</p> <p>(2) Die Refkonf wird in der Regel von den Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft geleitet (§ 24 Absatz 2 OrgS), wobei eine Person das Protokoll führen und die andere die Sitzung moderieren soll.</p> <p><del>(3) Bei Verhinderung der Vorsitzenden können zwei Referent*innen oder zwei andere Mitglieder der Refkonf im Benehmen mit den beiden Vorsitzenden der VS die Leitung der Referatekonferenz übernehmen.</del></p> <p><b>(3) Sind beide Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft (VS) verhindert, die Sitzungen der Refkonf zu leiten, bestimmt die Refkonf im Benehmen mit den Vorsitzenden zwei Referent*innen, die die Leitung der Referatekonferenz übernehmen.</b></p> <p>(4) Sind sich die beiden Vorsitzenden der VS uneinig, wer an ihrer Stelle die Sitzungsleitung übernimmt oder sind sie beide nicht anwesend, können auf Beschluss der Refkonf zwei Referent*innen <del>oder zwei andere Mitglieder der Refkonf</del> die Sitzungsleitung der Referatekonferenz übernehmen.</p> <p>(5) Sind die Vorsitzenden der VS, insbesondere bei Sondersitzungen, nicht in der Lage, die Sitzung einzuberufen, kann dies nach Rücksprache mit den Vorsitzenden der VS oder mit Zustimmung der Refkonf von einem oder mehreren <b>Referent*innen</b> übernommen werden.</p>
<p>II. Sitzungstermine, Tagesordnung, Einberufung und Leitung der Sitzung, Verfahren</p> <p><b>§ 3 Öffentlichkeit der Sitzung</b></p> <p>(1) Die Sitzungen der Referatekonferenz sind grundsätzlich öffentlich. Davon ausgenommen sind vertrauliche Angelegenheiten. Dazu zählen insbesondere Personalangelegenheiten, Angelegenheiten, die Persönlichkeitsrechte betreffen, Verhandlungspositionen oder Gespräche gegenüber und mit Dritten, die der Natur der Sache nach der Vertraulichkeit bedürfen. Über diese Angelegenheiten sind die Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p>	<p><b>§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen</b></p> <p>(1) Die Refkonf tagt grundsätzlich öffentlich. Davon ausgenommen sind Personalangelegenheiten und Angelegenheiten, die Persönlichkeitsrechte betreffen. Darüber hinaus sind die Beratung über Verhandlungspositionen oder Gespräche über Dritte oder mit Dritten davon ausgenommen, wenn ein Bekanntwerden die VS behindern oder ihr schaden würde. Auf begründeten Antrag können Personen zu grundsätzlich nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten zugelassen werden.</p> <p>(2) Die Refkonf kann in begründeten Fällen für einzelne Punkte die Nichtöffentlichkeit beschließen.</p>

<p>(2) Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden; es gilt § 9 Absatz 3 Nummer 13.</p>	<p>(3) Auf begründeten Antrag kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten ganz oder teilweise ausgeschlossen werden und die Tagesordnungspunkte nichtöffentlich behandelt werden.</p> <p>(4) Nachdem ein Tagesordnungspunkt nach Abs. 2 unter Ausschluss der Öffentlichkeit oder nach Absatz 3 nichtöffentlich behandelt wurde, kann die Refkonf beschließen, den Tagesordnungspunkt ganz oder teilweise ins öffentliche Protokoll aufzunehmen.</p> <p>(5) Über Angelegenheiten, die nichtöffentlich oder unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden, sind alle Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.  <b>Ausgenommen hiervon ist das, was nach Absatz 4 ins öffentliche Protokoll übernommen wird.</b></p>
<p><b>§ 4 Teilnahme</b></p> <p>(1) Der Vorsitz und die Referate haben, außer bei Verhinderungsgründen, an den Sitzungen der Referatekonferenz teilzunehmen. Die Sitzungsleitung des Studierendenrates und der*die VS-Vertreter*in im Senat (siehe auch § 30 Absatz 2 und 8 OrgS) sollen dies nach Möglichkeit tun.</p> <p>(2) Bei wiederholter unbegründeter Abwesenheit bittet die Referatekonferenz den*die Betroffene*n um ein Gespräch. Tritt keine Besserung ein berichtet sie dem Studierendenrat.</p> <p>(3) Die Referatekonferenz kann weiteren Personen die Teilnahme an (nicht öffentlichen) Sitzungen der Referatekonferenz gestatten, sowohl grundsätzlich als auch nur für bestimmte Themenbereiche oder im Einzelfall. Grundsätzlich oder für bestimmte Themenbereiche kann diese Erlaubnis nur an Amts- oder Funktionsträger*innen der Studierendenschaft erteilt werden und die Referatekonferenz kann sie jederzeit (zeitweise) widerrufen.</p>	<p><b>§ 4 Teilnahme</b></p> <p>(1) Die Vorsitzenden und ein*e Referent*in pro Referat haben, sofern sie nicht verhindert sind, an den Sitzungen der Refkonf teilzunehmen. Das Präsidium des Studierendenrats und der*die VS-Vertreter*in im Senat sollen dies nach Möglichkeit tun.</p> <p>2) Bei wiederholter unbegründeter Abwesenheit bittet die Referatekonferenz das betroffene Referat bzw. den*die Betroffene*n um ein Gespräch. Ergibt sich daraus weiterer Handlungsbedarf, wird darüber in der Refkonf beraten, der Studierendenrat soll informiert werden.</p>
<p><b>§ 5 Einberufung, Sitzungstermine</b></p> <p>(1) Sitzungen der Referatekonferenz finden in der Vorlesungszeit in der Regel alle zwei Wochen, alternierend zum Studierendenrat, mindestens jedoch einmal im Monat statt. Zeitpunkt und Wochentag können von jenen der Studierendenrats-Sitzungen abweichen. Uhrzeit und Wochentag der Sitzungen sollen nach Möglichkeit gleichbleibend sein.  Die Termine der einzelnen Sitzungen sind spätestens zwei Wochen im Voraus bekannt zu geben.</p> <p>Eine Sitzung beginnt am angegebenen Sitzungstermin durch Eröffnung der Sitzung durch die Vorsitzenden.  <b>[=&gt; jetzt teilweise bei Ablauf der Sitzung § 8]</b></p> <p>(2) Die Termine der Sitzungen in der vorlesungsfreien Zeit werden vor dem Beginn der vorlesungsfreien Zeit auf einer Sitzung festgelegt und bekannt gegeben. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.</p>	<p><b>§ 5 Einberufung, Sitzungstermine, Sondersitzungen</b></p> <p>(1) Sitzungen der Referatekonferenz finden in der Vorlesungszeit in der Regel alle zwei Wochen, alternierend zum Studierendenrat, mindestens jedoch einmal im Monat statt. Zeitpunkt und Wochentag können von jenen der StuRa-Sitzungen abweichen. Uhrzeit und Wochentag der Sitzungen sollen nach Möglichkeit gleichbleibend sein.</p> <p>(2) Die Termine der einzelnen Sitzungen sind spätestens zwei Wochen im Voraus bekannt zu geben.</p> <p>(3) Die Termine der Sitzungen in der vorlesungsfreien Zeit werden vor dem Beginn der vorlesungsfreien Zeit auf einer Sitzung festgelegt und bekannt gegeben.</p> <p>(4) Die Einladung zur Rekonf erfolgt grundsätzlich per E-Mail.</p> <p>(5) Die Vorsitzenden der VS können jederzeit Sondersitzungen einberufen. Auf Antrag mindestens eines Referats muss eine Sondersitzung einberufen werden. Die Einladung zur</p>

<p>(3) Die Vorsitzenden können jederzeit Sondersitzungen einberufen. Auf Antrag mindestens eines Referats muss eine Sondersitzung einberufen werden. Die Einladung zur Sondersitzung muss mindestens einen Tag im Voraus auf üblichen Wegen erfolgen.</p> <p>(4) Die Vorsitzenden berufen die Sitzungen ein. Dies geschieht grundsätzlich per Mail.</p>	<p>Sondersitzung muss mindestens einen Tag im Voraus auf übliche Weise erfolgen.</p>
<p><b>§ 5a Andere Sitzungsform</b></p> <p>(1) Die Vorsitzenden können die Referatekonferenz auch als Videokonferenz einberufen, wenn es ihr aufgrund von rechtlichen Vorgaben oder tatsächlichen Ereignissen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen (bspw. Versammlungsverbote, Ausgangssperren, Naturkatastrophen, etc.), unmöglich ist, sich zu versammeln.</p> <p>(2) Kann ein Mitglied aufgrund technischer Schwierigkeiten, die es nicht selbst zu vertreten hat, (zeitweise) nicht an dieser Sitzung beziehungsweise ihren Abstimmungen teilnehmen, hat es dies den Vorsitzenden anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Das Mitglied ist verantwortlich dafür, dass diese Mitteilung zugeht. Sobald die Mitteilung zugegangen ist, hat das Mitglied bei allen folgenden Abstimmungen die Möglichkeit, seine Stimme zeitnah den Vorsitzenden zu übermitteln. Die Vorsitzenden weisen eine Mitteilung nach diesem Absatz zurück, wenn nicht eindeutig feststellbar ist, dass sie vom betreffenden Mitglied stammt.</p> <p>(3) Der Referatekonferenz kann das Teilnahmerecht bei einer solchen Sitzung nach pflichtmäßigem Ermessen auf die Mitglieder und die zugezogenen Personen beschränken, wenn dies notwendig ist, um eine handhabbare Organisation und Durchführbarkeit der Sitzung zu gewährleisten. Die Vorsitzenden bestimmen, wie das regulär offene und wie das geheime Abstimmungsverfahren durchzuführen sind.</p>	<p><b>§ 6 Andere Sitzungsformen</b></p> <p>(1) In besonderen Situationen kann die Refkonf als Videokonferenz durchgeführt werden. Als besondere Situation gelten insbesondere außergewöhnliche Lagen, in denen eine Präsenzsitzung nicht möglich, nicht verhältnismäßig oder nicht zulässig ist, insbesondere, wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammentreten vor Ort verhindern. Darüberhinaus gilt die vorlesungsfreie Zeit als besondere Situation, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die meisten Mitglieder sich nicht vor Ort aufhalten.</p> <p>(2) Die Sitzung kann auch unter teilweiser Präsenz der Mitglieder des Gremiums und Zuschaltung einzelner Mitglieder über Telefon und / oder Video durchgeführt werden (Hybridsitzung).</p> <p>(3) Die Entscheidung über die Durchführung einer Videokonferenz oder Hybridsitzung trifft die Sitzungsleitung. Dabei muss die gewählte Form eine zu einer Präsenzsitzung im Wesentlichen vergleichbare gleichzeitige und gemeinsame Willensbildung des Gremiums ermöglichen.</p> <p>(4) Für die Durchführung der Sitzung gelten die Regelungen gemäß § 5. Zusätzlich sind mit der Einladung die Zugangsdaten zur Sitzung mitzuteilen.</p> <p>(5) Für Abstimmungen und Wahlen wird ein vom EDV-Referat in Absprache mit der Sitzungsleitung ausgewähltes digitales Tool verwendet, welche den Voraussetzungen für Abstimmungen und Wahlen entspricht.</p>
<p><b>§ 6 Tagesordnung</b></p> <p>(1) Die Vorsitzenden erarbeiten für jede Sitzung einen Vorschlag für eine Tagesordnung. Diese basiert auf nicht behandelten Punkten vergangener Sitzungen, Anträgen und Berichten.</p> <p>(2) Diese vorläufige Tagesordnung ist mindestens einen Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu geben.</p> <p>(3) Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Tage vor Sitzungsbeginn eingereicht werden. Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte durch die Vorsitzenden ist im Ausnahmefall bis 24 Stunden vor Sitzungsbeginn möglich, wenn die betreffende Angelegenheit unvorhergesehen war und die Behandlung keinen Aufschub duldet.</p>	<p><b>§ 7 Tagesordnung</b></p> <p>(1) Die Vorsitzenden der VS erarbeiten für jede Sitzung einen Vorschlag für eine Tagesordnung. Diese basiert auf frist- und formgerecht eingereichten Anträgen, Berichten und nicht behandelten Punkten vergangener Sitzungen.</p> <p>(2) Diese vorläufige Tagesordnung ist mindestens 24 Stunden vor der Sitzung öffentlich auf der Webpräsenz der Verfassten Studierendenschaft bekannt zu geben.</p> <p>(3) Anträge müssen mindestens zwei Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich eingereicht werden. Im Ausnahmefall ist die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte bis 24 Stunden vor Sitzungsbeginn möglich. Ein Ausnahmefall besteht, wenn die</p>

<p>(4) Anträge müssen grundsätzlich einen Antragstitel, eine*n Antragsteller*in, einen Hinweis auf die Antragsart, einen Antragstext und eine Begründung beinhalten.</p> <p>(5) Anträge die eindeutig die oben beschriebenen Punkte nicht enthalten, sind von der Sitzungsleitung zurückzuweisen.</p> <p>(6) Änderungsanträge zu Anträgen können jederzeit, auch während der Sitzung, gestellt werden. Für sie sind die Vorschriften gemäß Absatz 4 zu beachten.</p> <p>(7) Die von den Vorsitzenden erarbeitete Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung geändert werden. Auf Antrag ist dies durch einfache Mehrheit möglich, dies beinhaltet das Hinzufügen (Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 ist zu beachten) oder Entfernen von Tagesordnungspunkten.</p> <p>(8) Die beschlossene Tagesordnung muss mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Genehmigung der vorliegenden Protokolle vorausgegangener Sitzungen,</li> <li>2. einen Tagesordnungspunkt „Sonstiges“.</li> </ol> <p>(9) Verbleibende Punkte der Sitzung werden in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen. Sind für einen Tagesordnungspunkt vor der Feststellung mangelnder Beschlussfähigkeit bereits Geschäftsordnungsanträge gemäß § 9 Absatz 3 Nummer 2, 3 oder 5 angenommen worden, werden diese für dessen Behandlung in der nächsten Sitzung auf die Höchstzahl solcher Anträge im Sinne von § 9 Absatz 5 angerechnet.</p>	<p>betreffende Angelegenheit unvorhergesehen war oder die Behandlung nicht aufgeschoben werden kann.</p> <p>(4) Anträge und ggf. Änderungsanträge müssen einen Antragstitel, eine*n Antragssteller*in, einen Hinweis auf die Antragsart sowie einen Antragstext und eine Begründung beinhalten. Finanzanträge müssen zusätzlich den Haushaltsposten und bei größeren Projekten eine Finanzaufstellung enthalten.</p> <p>(5) Anträge, die Abs. 4 nicht entsprechen, müssen von der Sitzungsleitung zurückgewiesen werden. Antragsteller*innen sind unverzüglich darüber zu informieren, wie der Mangel behoben werden kann.</p> <p>(6) Änderungsanträge zu Anträgen können jederzeit gestellt werden, während der Sitzung können sie auch mündlich gestellt werden. Die Sitzungsleitung kann verlangen, dass sie von dem*der Antragstellerin verschriftlicht werden.</p> <p>(7) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen. Sie kann zu Beginn der Sitzung und während der Sitzung auf Antrag mit einfacher Mehrheit erneut geändert werden.</p> <p>(8) Die beschlossene Tagesordnung enthält mindestens die Genehmigung der vorliegenden Protokolle vorheriger Sitzungen sowie einen Tagesordnungspunkt „Sonstiges“.</p> <p>(9) Tagesordnungspunkte, die bei Beendigung der Sitzung nicht behandelt wurden, werden auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen. Sollten bereits Geschäftsordnungsanträge bzgl. des Antrags angenommen worden sein, werden diese für dessen Behandlung in der nächsten Sitzung übernommen. Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Redezeit.</p>
<p><b>§ 7 Ablauf der Sitzung</b></p> <p>(1) Die Vorsitzenden stellen fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Wahl- oder Beschlussfassung beginnt und endet.</p> <p>(2) Die Vorsitzenden erteilen das Wort. Sie können die Redezeit begrenzen und den/die Redner*in zur Sache und zur Ordnung rufen. Kommt ein*e Redner*in dem Ruf nicht nach, kann ihm/ihr das Wort entzogen werden.</p> <p>(3) Bei Meinungsverschiedenheiten und Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheiden die Vorsitzenden. Gegen die Entscheidung der Vorsitzenden kann Widerspruch eingelegt werden. In diesem Fall entscheidet die Referatekonferenz mit einfacher Mehrheit.</p>	<p><b>§ 8 Ablauf der Sitzung</b></p> <p>(1) Eine Sitzung beginnt am angegebenen Sitzungstermin mit der Eröffnung der Sitzung durch die Sitzungsleitung. Die Sitzungsleitung eröffnet und schließt die Sitzung und sorgt für ihren geregelten Ablauf.</p> <p>(2) Die Sitzungsleitung stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Wahlhandlung bzw. einer Beschlussfassung beginnt und endet.</p> <p>(3) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort. Sie kann die Redezeit begrenzen und den/die Redner*in zur Sache und zur Ordnung rufen. Kommt ein*e Redner*in dem Ruf nicht nach, kann ihm/ihr das Wort entzogen werden.</p> <p>(4) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung. Entsprechende Entscheidungen der Sitzungsleitung können von der Refkonf auf Antrag mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.</p>
<p><b>§ 8 Redeliste</b></p>	<p><b>§ 9 Redeliste</b></p>

<p>(1) Über die Erforderlichkeit des Führens einer Redeliste entscheiden die Vorsitzenden.</p> <p>(2) Sofern eine Redeliste geführt werden soll, ist diese zuerst nach geschlechtlicher Selbstzuordnung und danach als Erstredner*innen-Liste zu quotieren. Für jeden Tagesordnungspunkt wird eine eigene Redeliste geführt.</p>	<p>(1) Über das Führen einer Redeliste entscheidet die Sitzungsleitung. Ab vier aufeinander folgenden Wortmeldungen soll eine Redeliste geführt werden.</p> <p>(2) Die Redeliste wird zuerst nach Erstredner*innen, dann nach geschlechtlicher Selbstzuordnung quotiert.</p> <p>(3) Für jeden Tagesordnungspunkt wird eine eigene Redeliste geführt.</p>
<p><b>§ 9 Zur Geschäftsordnung</b></p> <p>(1) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Heben beider Arme oder, sofern dies nicht möglich ist, durch entsprechendes Zeichen angezeigt. Zur Geschäftsordnung muss das Wort nach Beendigung des laufenden Wortbeitrages unverzüglich erteilt werden. Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung einer Sache beziehen und müssen knappgehalten werden.</p> <p>(2) Ist ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, wird die Debatte unterbrochen und es besteht die Möglichkeit zur formalen oder inhaltlichen Gegenrede. Eine inhaltliche Gegenrede ist einer formalen vorzuziehen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen und muss sofort umgesetzt werden.</li> <li>2. Wird inhaltliche Gegenrede angezeigt, so erteilt die Sitzungsleitung das Wort, sodass Einwände gegen den Antrag zur Geschäftsordnung vorgebracht werden können. Im Anschluss an die (gleich ob inhaltliche oder formale) Gegenrede wird über den Antrag zur Geschäftsordnung abgestimmt. Werden mehrere Gegenreden angezeigt, so entscheiden die Vorsitzenden, wem das Wort zur inhaltlichen Gegenrede erteilt wird. Nach der Gegenrede wird der Geschäftsordnungsantrag sofort abgestimmt.</li> </ol> <p>(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Antrag auf Vorziehen oder Zurückstellen eines Tagesordnungspunktes;</li> <li>2. Antrag auf Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt;</li> <li>3. Antrag auf Vertagung eines Antrags oder Tagesordnungspunktes: Ein Antrag kann nur auf die nächste oder die nächste ordentliche Sitzung vertagt werden;</li> <li>4. Antrag zur Tagesordnung: Durch einen Antrag zur Tagesordnung können Tagesordnungspunkte, die zum Zeitpunkt des Sitzungsbeginns noch nicht Teil der aktuellen Tagesordnung waren, auch während der Sitzung noch hinzugefügt werden (§ 6 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 ist zu beachten);</li> <li>5. Antrag auf Verlängerung der Beratungsfrist: Bei Antrag auf Verlängerung der Beratungsfrist wird der</li> </ol>	<p><b>§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung</b></p> <p>(1) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) werden durch das Heben beider Arme oder, sofern dies nicht möglich ist, durch andere vereinbarte Zeichen angezeigt. Anträge zur Geschäftsordnung müssen nach Beendigung des laufenden Wortbeitrages unverzüglich aufgerufen werden. Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die verfahrensmäßige Behandlung einer Angelegenheit beziehen und müssen knapp gehalten werden.</p> <p>(2) Ist ein GO-Antrag gestellt, wird die Debatte unterbrochen und es besteht die Möglichkeit zur formalen oder inhaltlichen Gegenrede. Eine inhaltliche Gegenrede ist einer formalen vorzuziehen. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen und muss sofort umgesetzt werden.</p> <p>(3) Erfolgt inhaltliche oder formale Gegenrede gegen einen GO-Antrag, wird direkt im Anschluss über den Antrag zur Geschäftsordnung abgestimmt. Werden mehrere Gegenreden angezeigt, so entscheidet die Sitzungsleitung, wem das Wort zur inhaltlichen Gegenrede erteilt wird.</p> <p>(4) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Antrag auf Vorziehen oder Zurückstellen eines Tagesordnungspunktes;</li> <li>2. Antrag auf Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt;</li> <li>3. Antrag auf Vertagung eines Antrags oder Tagesordnungspunktes: Ein Antrag kann nur auf die nächste oder die nächste ordentliche Sitzung vertagt werden;</li> <li>4. Antrag zur Tagesordnung: Durch einen Antrag zur Tagesordnung können Tagesordnungspunkte, die zum Zeitpunkt des Sitzungsbeginns noch nicht Teil der aktuellen Tagesordnung waren, auch während der Sitzung noch hinzugefügt werden (§ 7 Absatz 3 ist zu beachten);</li> <li>5. Antrag auf Verlängerung der Beratungsfrist: Bei Antrag auf Verlängerung der Beratungsfrist wird der Abstimmungstermin zu einem Antrag zum Zweck einer besseren Informationslage um eine Sitzung oder eine ordentliche Sitzung verschoben;</li> <li>6. Antrag auf Begrenzung der Redezeit;</li> </ol>



<p>Abstimmungstermin zu einem Antrag zum Zweck einer besseren Informationslage um eine Sitzung oder eine ordentliche Sitzung verschoben;</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>6. Antrag auf Begrenzung der Redezeit;</li> <li>7. Antrag auf Schließung der Redeliste: Bei einem Antrag auf Schließung der Redeliste ist vor der Abstimmung die Redeliste bekannt zu geben. Wird Schließung der Redeliste beschlossen, so erhalten nur noch die bei der Stellung des Antrages vorgemerkten Redner*innen in der vorgemerkten Reihenfolge das Wort. Die Redeliste kann nachquotiert werden;</li> <li>8. Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste;</li> <li>9. Antrag auf sofortigen Schluss der Debatte;</li> <li>10. Antrag auf geheime Abstimmung;</li> <li>11. Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung;</li> <li>12. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung;</li> <li>13. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit;</li> <li>14. (<i>gegenstandslos</i>)</li> <li>15. Antrag auf Einholen eines Meinungsbildes. Dabei sind alle Referent*innen und beratenden Mitglieder der Referatekonferenz stimmberechtigt.</li> </ol> <p>(4) Über die Annahme von Geschäftsordnungsanträgen - die nicht als ohne Gegenrede angenommen gelten (Absatz 2 Satz 2 Nummer 1) - entscheidet die Referatekonferenz grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Ausgenommen davon bedürfen Geschäftsordnungsanträge nach Absatz 3 Nummer 2, 9 und 13 für ihre Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln.</p> <p>(5) Ein Antrag oder Tagesordnungspunkt kann insgesamt höchstens zweimal Gegenstand der Geschäftsordnungsanträge gemäß Absatz 3 Nummer 2, 3 und 5 werden. Sind entsprechende Geschäftsordnungsanträge zweimal angenommen, so ist es nicht mehr möglich, einen dieser Geschäftsordnungsanträge mit Bezug auf diesen Antrag oder Tagesordnungspunkt zu stellen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>7. Antrag auf Schließung der Redeliste: Bei einem Antrag auf Schließung der Redeliste ist vor der Abstimmung die Redeliste bekannt zu geben. Wird Schließung der Redeliste beschlossen, so erhalten nur noch die bei der Stellung des Antrages vorgemerkten Redner*innen in der vorgemerkten Reihenfolge das Wort. Die Redeliste kann nachquotiert werden;</li> <li>8. Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste;</li> <li>9. Antrag auf sofortigen Schluss der Debatte;</li> <li>10. Antrag auf geheime Abstimmung;</li> <li>11. Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung;</li> <li>12. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung;</li> <li>13. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit;</li> <li>14. Antrag auf temporäre Ablösung der Sitzungsleitung: Die Sitzungsleitung <b>kann</b> wird insbesondere bei Befangenheit <b>zu Beginn eines Tagesordnungspunktes für diesen Tagesordnungspunkt für einen Tagesordnungspunkt</b> durch ein oder mehrere andere Mitglieder der Referatekonferenz ersetzt werden;</li> <li>15. Antrag auf Einholen eines Meinungsbildes. Dabei sind alle Referent*innen und beratenden Mitglieder der Referatekonferenz stimmberechtigt.</li> </ol> <p>(4) Über GO-Anträge, die nicht automatisch als angenommen gelten, entscheidet die Referatekonferenz grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Ausgenommen davon bedürfen GO-Anträge nach Absatz 3 Nummer 2 (Nichtbefassung), 9 (Schluss der Debatte) und 13 (Ausschluss der Öffentlichkeit) für ihre Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln.</p> <p>(5) Ein Antrag oder Tagesordnungspunkt kann insgesamt höchstens zweimal Gegenstand der Geschäftsordnungsanträge gemäß Absatz 3 Nummer 2 (<b>Nichtbefassung</b>), 3 (<b>Vertagung</b>) und 5 (<b>Verlängerung der Beratungsfrist</b>) werden. Sind entsprechende Geschäftsordnungsanträge zweimal angenommen, so ist es nicht mehr möglich, erneut einen dieser Geschäftsordnungsanträge für diesen Antrag oder Tagesordnungspunkt zu stellen.</p>
<p><b>§ 10 Persönliche Erklärungen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Auf Antrag erteilt die Sitzungsleitung nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes das Wort für persönliche Erklärungen. Für diese sollte eine Zeit von drei Minuten nicht überschritten werden.</li> <li>(2) Die Erklärung ist dem*der Protokollführenden im Wortlaut schriftlich zu überreichen oder bis zur übernächsten ordentlichen Sitzung nachzureichen und zeitnah dem Protokoll anzuhängen.</li> </ol>	<p><b>§ 11 Persönliche Erklärungen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Teilnehmer*innen an der Sitzung der Refkonf können auf Antrag nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes persönliche Erklärungen abgeben. Diese sollen nicht länger als drei Minuten Zeit dauern.</li> <li>(2) Diese Erklärung ist der*dem Protokollführenden im Wortlaut schriftlich zu überreichen oder binnen 4 Tagen nach der Sitzung via E-Mail zukommen zu lassen.</li> </ol>
<p>III. Beschlussfassung</p> <p><b>§ 11 Stimmrecht (ordentlich und beratend)</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Der Vorsitz und jedes Referat (außer autonome) haben jeweils eine ordentliche Stimme. Sind beide Vorsitzende bzw. mehrere Referent*innen desselben Referates anwesend und können diese sich auf eine gemeinsame, einheitliche</li> </ol>	<p><b>II. Beschlussfassung</b></p> <p><b>§ 12 Stimmrecht</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Die Vorsitzenden und jedes ordentliche <b>und besetzte</b> Referat führt jeweils eine Stimme.</li> </ol>

<p>Stimmabgabe nicht verständigen, so ist dies beim Vorsitz und bei den Referaten als Enthaltung zu werten. (§ 30 Absatz 5 Nummer 2 OrgS)</p> <p>(2) Ein autonomes Referat kann im Protokoll vermerken lassen, wie es nach Absatz 1 abstimmen würde, wenn es eine Stimme hätte.</p> <p>(3) Bei Fragen der Verfahrensweise und der Geschäftsordnung besitzen abweichend von Absatz 1 die beiden Vorsitzenden, alle Referent*innen (auch die der autonomen Referate), die Mitglieder der Sitzungsleitung des Studierendenrates und der*die VS-Vertreter*in im Senat je eine Stimme (siehe dazu § 30 Absatz 5 Nummer 1 OrgS).</p>	<p>(2) Die Vorsitzenden können ihre Stimme nur bei Anwesenheit beider Vorsitzenden wahrnehmen. Können sie sich nicht auf eine gemeinsame Stimmabgabe einigen, gilt die Stimme als Enthaltung.</p> <p>(3) Sind mehrere Referent*innen desselben Referats anwesend und können sie sich nicht auf eine gemeinsame Stimmabgabe einigen, gilt die Stimme als Enthaltung.</p> <p>(4) Die Referent*innen der Autonomen Referate, die Mitglieder des Präsidiums des StuRa und das VS-Mitglied im Senat sind beratende Mitglieder der Refkonf und nur bei Geschäftsordnungsanträgen stimmberechtigt.</p> <p>(5) Beratende Mitglieder der Refkonf können im Protokoll vermerken lassen, wie sie bei einzelnen Tagesordnungspunkten abgestimmt hätten.</p> <p>(6) Bei Geschäftsordnungsanträgen und Entscheidungen über die Verfahrensweise führen abweichend von Abs. 1 die Vorsitzenden, alle Referent*innen, auch die der autonomen Referate sowie die Mitglieder des Präsidiums des StuRa und das VS-Mitglied im Senat je eine Stimme.</p>
<p><b>§ 12 Beschlussfähigkeit und Abstimmungsregeln</b></p> <p>(1) Die Referatekonferenz ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen (§ 5) und geleitet (§ 2) wird und mindestens drei ordentliche Stimmen (§ 11 Absatz 1) vertreten sind. Zu Beginn jeder Sitzung wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.</p> <p>(2) Abgestimmt wird offen durch Handzeichen, sofern nicht nach § 9 Absatz 3 Nummer 10 geheime Abstimmung beschlossen wurde. Es entscheidet die einfache Mehrheit, sofern nicht anders geregelt. Stimmgleichheit verneint die Frage.</p> <p>(3) Für vorzunehmende Wahlen findet die Wahlordnung entsprechend Anwendung.</p>	<p><b>§ 13 Beschlussfähigkeit und Abstimmungsregeln</b></p> <p>(1) Die Referatekonferenz ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß nach § 5 einberufen und nach § 2 geleitet wird sowie mindestens <b>drei ordentliche die Hälfte der ordentlichen</b> Stimmen gemäß § 12 Absatz 1 vertreten sind.</p> <p>(2) In Präsenzsitzungen wird offen durch Handzeichen abgestimmt, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wurde.</p> <p>(3) In der Regel werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Antrag ist angenommen, wenn es mehr Ja-Stimmen, als Nein-Stimmen gibt.</p> <p>(4) Für Wahlen findet die Wahlordnung entsprechend Anwendung.</p>
<p><b>§ 13 Beratungen bei Finanzanträgen und Änderungen dieser Geschäftsordnung</b></p> <p>(1) Finanzanträge, über welche die Referatekonferenz gemäß § 27 Absatz 4 Satz 3 FinO beschließt, sowie Änderungen dieser Geschäftsordnung werden in zwei Beratungen ("Erste und Zweite Lesung") behandelt. In der Sitzung, die der Sitzung ihrer Vorstellung und Beratung folgt, wird über sie abgestimmt.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 werden Finanzanträge bis einschließlich fünfhundert Euro nach der ersten Lesung abgestimmt. Hat der Studierendenrat einen Finanzantrag an die Referatekonferenz verwiesen, gilt die Beratung in der Studierendenrats-Sitzung als erste Lesung auch für das weitere Verfahren der Referatekonferenz. Ein gegebenes Meinungs-bild dient der Orientierung.</p>	<p><b>§ 14 Beratungen bei Finanzanträgen und Änderungen dieser Geschäftsordnung</b></p> <p>(1) <b>Änderungen dieser Geschäftsordnung sowie Finanzanträge und</b> Finanzanträge, über welche die Referatekonferenz während der vorlesungsfreien Zeit mit der Entscheidungsbefugnis des StuRa beschließt, <b>sowie Änderungen dieser Geschäftsordnung</b> werden in zwei Beratungen (Erste und Zweite Lesung) behandelt. In der Regel wird in der Sitzung, die der Sitzung ihrer Vorstellung und Beratung folgt, über sie abgestimmt.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 werden Finanzanträge bis einschließlich fünfhundert Euro nach der ersten Lesung abgestimmt. Hat der Studierendenrat einen Finanzantrag an die Referatekonferenz verwiesen, gilt die Beratung im Studierendenrat als erste Lesung für das weitere Verfahren der</p>

	Referatekonferenz. Ein gegebenenfalls abgegebenes Meinungsbild dient der Orientierung.
<p><b>§ 14 Entscheidungen im Umlaufverfahren</b></p> <p>(1) Die Referatekonferenz kann Angelegenheiten deren Erledigung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. keinen Aufschub zulassen sowie</li> <li>2. ein Umlaufverfahren in einer Sitzung der Referatekonferenz beschlossen wurde, insbesondere weil einzelne Details noch nicht vorlagen,</li> </ol> <p>im schriftlichen Umlaufverfahren entscheiden.</p> <p>(2) Eine Entscheidung im Umlaufverfahren ist nicht zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Sondersitzung der Referatekonferenz (§ 5 Absatz 3) zum Thema beantragt wurde oder</li> <li>2. drei der bei Verfahrensfragen stimmberechtigten Mitglieder (§ 11 Absatz 3) der Bewertung widersprechen, die Erledigung der Angelegenheit lasse keinen Aufschub zu.</li> </ol> <p>(3) Die Vorsitzenden oder ein zuständiges Referat in Absprache mit den Vorsitzenden (Fragensteller*in) stellen / stellt die Frage zur Abstimmung. Dabei ist zugleich den Abstimmungszeitraum festzulegen. Die Zeitspanne muss jedenfalls mindestens acht Stunden betragen. Dabei wird die Zeit zwischen 0:30 Uhr und 7:30 Uhr nicht mitgezählt.</p> <p>(4) Die Abstimmung geschieht über den Mailverteiler, den die Mitglieder der Referatekonferenz zur gemeinsamen Kommunikation nutzen oder ein entsprechendes online-Tool, auf das über den Mailverteiler hingewiesen wurde. Die Abstimmung ist nur gültig, wenn sich mindestens zwei Drittel der ordentlich Stimmberechtigten (§ 11 Absatz 1) am Umlaufverfahren beteiligen.</p> <p>(5) Der/die Fragensteller*in stellt anschließend das Ergebnis fest und fügt dies den Unterlagen der nächsten Referatekonferenz bei.</p>	<p><b>§ 15 Entscheidungen im Umlaufverfahren</b></p> <p>(1) Die Referatekonferenz kann Angelegenheiten deren Erledigung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. keinen Aufschub zulassen sowie</li> <li>2. ein Umlaufverfahren in einer Sitzung der Referatekonferenz beschlossen wurde, insbesondere weil einzelne Details noch nicht vorlagen,</li> </ol> <p>im schriftlichen Umlaufverfahren entscheiden.</p> <p>(2) Eine Entscheidung im Umlaufverfahren ist nicht zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Sondersitzung der Referatekonferenz (§ 5 Absatz 5) zum Thema beantragt wurde oder</li> <li>2. drei der bei Verfahrensfragen stimmberechtigten Mitglieder (§ 12 Absatz 6) der Bewertung widersprechen, die Erledigung der Angelegenheit lasse keinen Aufschub zu.</li> </ol> <p>(3) Die Vorsitzenden der VS oder ein Referat in Absprache mit den Vorsitzenden stellen die Frage zur Abstimmung. Dabei ist zugleich ein Abstimmungszeitraum von mindestens acht Stunden festzulegen. Dabei wird die Zeit zwischen 0:30 Uhr und 7:30 Uhr nicht mitgezählt.</p> <p>(4) Die Abstimmung geschieht über den Mailverteiler, den die Mitglieder der Referatekonferenz zur gemeinsamen Kommunikation nutzen oder ein entsprechendes Online-Tool, auf das über den Mailverteiler hingewiesen wurde. Die Abstimmung ist nur gültig, wenn sich mindestens zwei Drittel der ordentlich Stimmberechtigten (§ 12 Absatz 1) am Umlaufverfahren beteiligen.</p> <p>(5) Die Durchführenden nach Absatz 3 stellen anschließend das Ergebnis fest und informieren die Refkonf über den Mailverteiler darüber. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens muss zudem in die Unterlagen der nächsten Referatekonferenz und deren Protokoll aufgenommen werden.</p>
<p>IIIa. Geschäftsführender Ausschuss</p> <p><b>§ 14a Geschäftsführender Ausschuss</b></p> <p>(1) Die Referatekonferenz setzt einen geschäftsführenden Ausschuss („Präsidium“) ein. Er führt für und anstelle der Gesamt-Referatekonferenz das einfache Verwaltungsgeschäft.</p> <p>(2) Er ist zuständig für alle Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Einstellungen, nicht nur geringfügige Vertragsänderungen und betriebsbedingten Kündigungen. Die Referatekonferenz kann ihm des Weiteren insbesondere folgende Angelegenheiten übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Finanzangelegenheiten der Rechnungslegung, jährlichen Rechnungsprüfung, Prüfung durch den Rechnungshof, Entlastung, etc.;</li> </ol>	<p>--- Aufheben ---</p>

<p>2. Finanzverfahrensangelegenheiten, insbesondere allgemeine Verfahrensfragen, Klärung von Zuständigkeiten, Einhaltung der Haushaltsdisziplin, etc.;</p> <p>3. Finanzanträge für den Verwaltungsbetrieb im StuRa-Büro bis 150 EUR und Ergänzung von Dauerbeschlüssen für diese Verwaltung;</p> <p>4. Raumnutzung, -vergabe und -planung, Postfächer, Schränke, Küche, Einhaltung von Sicherheitsvorgaben, etc.;</p> <p>5. redaktionelle und kleinste Verbesserungen und Änderungen an Beschlüssen der Referatekonferenz (bspw. wird eine finanzierte Veranstaltung nur später abgehalten).</p> <p>(3) Ihm gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die beiden Vorsitzenden der Studierendenschaft;</li> <li>2. ein*e Referent*in des Finanz-Referates oder, wenn Aufgaben nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 2 oder 3 übertragen werden, beide Finanzreferent*innen;</li> <li>3. wenn Aufgaben nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 oder 4 übertragen werden, ein*e Referent*in des EDV-Referates;</li> <li>4. bis zu fünf weiteren Mitgliedern der Referatekonferenz. Die konkrete Anzahl bestimmt die Referatekonferenz.</li> </ol> <p>Die Mitglieder zu Nummern 4 werden von der Referatekonferenz gewählt. Die Mitglieder zu den Nummern 3 und gegebenenfalls 2 werden durch die Referent*innen des entsprechenden Referates aus ihrer Mitte bestimmt; kommt keine Einigung zustande entscheidet die Referatekonferenz. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.</p> <p>(4) Die Bestimmungen für die Gesamt-Referatekonferenz finden entsprechende Anwendung, nicht jedoch die §§ 4, 5 Absatz 1 bis 3, 10, 11, 13; anstelle der Mitglieder der Referatekonferenz treten die Ausschussmitglieder, die auch an den Sitzungen teilzunehmen haben (§ 4 Absatz 1 Satz 1). Die anderen Mitglieder der Referatekonferenz können jederzeit mit allen sonstigen Rechten an den Sitzungen (auch nicht-öffentlichen) teilnehmen und Einsicht in Unterlagen und Protokolle nehmen, jedoch nicht bei vertraulichen Personalangelegenheiten. Anfechtungen der Sitzungen sind nur durch Mitglieder der Referatekonferenz möglich.</p> <p>(5) Beschlüsse des geschäftsführenden Ausschusses müssen von der Gesamt-Referatekonferenz in deren nächsten Sitzung genehmigt werden. Hierzu werden der Gesamt-Referatekonferenz die angenommenen Beschlüsse vorgelegt. Eine Aussprache über die Punkte findet in der Regel nicht statt. Werden zu Beginn der Sitzung keine Einsprüche erhoben, gelten die Beschlüsse als genehmigt. Werden Einsprüche erhoben, so wird über die Genehmigung dieses Punktes abgestimmt.</p>	
<p>IV. Beurkundung der Beschlüsse und ihre Anfechtung</p> <p><b>§ 15 Protokoll</b></p> <p>(1) Die Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft oder eine von ihnen beauftragte Person führt das Protokoll. Die Vorsitzenden oder die beauftragte Person tragen / trägt die Verantwortung für den korrekten Inhalt des Protokolls.</p> <p>(2) Über jede Sitzung der Referatekonferenz wird ein Protokoll angefertigt. Das angefertigte Protokoll ist nach der Sitzung von dem*der protokollführenden Person zu unterschreiben. Die Protokolle werden archiviert.</p> <p>(3) Ein Protokoll enthält mindestens: Datum, Beginn und Ende der Sitzung, Liste der anwesenden Mitglieder, Wortlaut der vorgestellten und beschlossenen Anträge sowie ggf. das Abstimmungsergebnis über diese, den groben Verlauf und inhaltlichen Abriss der Wortbeiträge, persönliche Erklärungen.</p> <p>(4) Für nicht-öffentliche Tagesordnungspunkte wird ein nicht-öffentliches Protokoll geführt. Absatz 3 gilt entsprechend.</p>	<p><b>III. Beurkundung der Beschlüsse und ihre Anfechtung</b></p> <p><b>§ 16 Protokoll</b></p> <p>(1) Die Sitzungsleitung der Refkonf oder eine von ihr beauftragte Person führt das Protokoll. Das Protokoll ist unparteiisch zu führen und die Angaben unter § 15 Abs. 3 sind korrekt zu erfassen.</p> <p>(2) Während jeder Sitzung der Referatekonferenz wird mitprotokolliert und auf dieser Grundlage ein Protokoll angefertigt. Ein gedrucktes Exemplar des beschlossenen Protokolls wird von der Sitzungsleitung der Sitzung unterschrieben und archiviert.</p> <p>(3) Ein Protokoll enthält mindestens: Datum, Beginn und Ende der Sitzung, Liste der anwesenden Mitglieder der Refkonf, Wortlaut der vorgestellten und beschlossenen Anträge sowie ggf. das Abstimmungsergebnis über diese, den groben Verlauf und inhaltlichen Abriss der Wortbeiträge, persönliche Erklärungen.</p> <p>(4) Für nicht-öffentliche Tagesordnungspunkte wird ein nicht-öffentliches Protokoll geführt. Absatz 3 gilt entsprechend.</p>

<p>(5) Das Protokoll ist als vorläufige Fassung den Mitgliedern innerhalb von einer Woche nach Ende der Sitzung per Mail zukommen zu lassen. Das vorläufige Protokoll des öffentlichen Teils ist zusätzlich auf der Webpräsenz hochzuladen. Das Protokoll des öffentlichen Teils ist nach seinem Beschluss auf der Webpräsenz zu veröffentlichen.</p> <p>(6) Das Protokoll des nicht-öffentlichen Teils ist nach Beschluss in geeigneter Weise zu archivieren und den Mitgliedern der Referatekonferenz zugänglich zu machen.</p> <p>(7) Zu Beginn der Sitzung können gegen das Protokoll der letzten Sitzung Einsprüche erhoben werden. Wird einem Einspruch per Abstimmung zugestimmt, muss das Protokoll durch die Vorsitzenden dahingehend korrigiert werden und kann frühestens in der nächsten Sitzung erneut beschlossen werden, wobei selbiges Verfahren greift. Werden keine Einwände gegen das Protokoll erhoben, so gilt es als angenommen.</p>	<p>(5) Das Protokoll ist als vorläufige Fassung den Mitgliedern innerhalb von einer Woche nach Ende der Sitzung per Mail zukommen zu lassen. Das vorläufige Protokoll des öffentlichen Teils ist zusätzlich auf der Webpräsenz hochzuladen. Das Protokoll des öffentlichen Teils ist nach seinem Beschluss auf der Webpräsenz zu veröffentlichen.</p> <p>(6) Das Protokoll des nicht-öffentlichen Teils ist nach Beschluss in geeigneter Weise zu archivieren und den Mitgliedern der Referatekonferenz zugänglich zu machen.</p> <p>(7) Zu Beginn der Sitzung können gegen das Protokoll der letzten Sitzung Einsprüche erhoben werden. Wird einem Einspruch per Abstimmung zugestimmt, muss das Protokoll durch die Vorsitzenden dahingehend korrigiert werden und kann frühestens in der nächsten Sitzung erneut beschlossen werden, wobei selbiges Verfahren greift. Werden keine Einwände gegen das Protokoll erhoben, gilt es als angenommen.</p>
<p><b>§ 16 Anfechtung der Sitzungen</b></p> <p>(1) Innerhalb einer Woche nach Genehmigung des Protokolls der Referatekonferenz kann durch jedes ihrer Mitglieder oder durch ein Mitglied des Studierendenrats vor der Schlichtungskommission Einspruch mit dem Vorwurf erhoben werden, eine Sitzung sei nicht ordnungsgemäß einberufen worden oder es gab Unregelmäßigkeiten bei Abstimmungen (insbesondere im Hinblick auf das Stimmrecht).</p> <p>(2) Gibt die Schlichtungskommission der Referatekonferenz die Empfehlung, die Beschlüsse der betreffenden Sitzung für nichtig zu erklären, so kann die Referatekonferenz dies mit einfacher Mehrheit beschließen. Die Referatekonferenz hat in der unmittelbar nächsten Sitzung darüber Beschluss zu fassen.</p>	<p><b>§ 17 Anfechtung der Sitzungen</b></p> <p>(1) Innerhalb einer Woche nach Genehmigung des Protokolls der Referatekonferenz kann durch jedes ihrer Mitglieder oder durch ein Mitglied des Studierendenrats vor der Schlichtungskommission Einspruch mit dem Vorwurf erhoben werden, eine Sitzung sei nicht ordnungsgemäß einberufen worden oder es habe Unregelmäßigkeiten bei Abstimmungen gegeben.</p> <p>(2) Empfiehlt die Schlichtungskommission der Referatekonferenz, die Beschlüsse der betreffenden Sitzung für nichtig zu erklären, so kann die Referatekonferenz dies mit einfacher Mehrheit beschließen. Die Referatekonferenz hat in der unmittelbar nächsten Sitzung darüber erneut einen Beschluss zu fassen.</p>
<p>V. Schlussbestimmungen</p> <p><b>§ 17 Abweichungen von dieser Geschäftsordnung</b></p> <p>Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall von der Referatekonferenz nur einstimmig, mit mindestens vier Stimmen von ordentlich Stimmberechtigten, beschlossen werden, sofern die Bestimmungen der Organisationssatzung oder andere rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.</p>	

**Antragsbegründung:**

Im Januar wurde mehrfach über Änderungen der Geschäftsordnung der Refkonf (GeschO Refkonf) diskutiert. Nachdem inzwischen die Wahlordnung und Organisationssatzung geändert wurden, kann der Prozess zum Abschluss gebracht werden. In der Refkonf am 23.6. zeigte sich, dass der §14 (1) unklar formuliert ist und so gelesen werden könnte, als ob nur Finanzanträge über 500 Euro aus dem StuRa zwei Lesungen brauchen.

An den Begründungen hat sich seit dem Aufruf als Diskussionstopp in den RefKonfen am 16.2. und 2.3.21 nichts geändert. Sie können hier nachgelesen werden:

Sitzung vom 16.2.2021:

<https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/2021/03/Protokoll-RefKonf-2021-02-16-oeffentlich.pdf>

Sitzung vom 2.3.2021:

[https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/2021/03/Protokoll-RefKonf-2021-03-02-oeffentlich\\_vorlaeufig.pdf](https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/2021/03/Protokoll-RefKonf-2021-03-02-oeffentlich_vorlaeufig.pdf)

Die wesentlichen Argumente sind:

- Während Corona wurde die GeschO kurzfristig geändert, außerdem ist sie etwas „in die Jahre gekommen“, daher stehen kleinere redaktionelle Verbesserungen an – die verbunden werden können mit Anpassungen an die neue Organisationssatzung
- Eine RefKonf muss auch stattfinden können, wenn beide Vorsitzenden verhindert sind, unabhängig davon, ob sie dies zu verantworten haben oder nicht und die Personen, die dann die Sitzung leiten, müssen auch alle Möglichkeiten der Sitzungsgestaltung haben, die die regulär vorgesehene Sitzungsleitung hat (z.B. eine Redeliste zu führen oder Ordnungsmaßnahmen durchzuführen).
- Die Sitzungsleitung muss die Möglichkeit haben, sich während der Sitzung (z.B. wegen Befangenheit) ablösen zu lassen – und auch die RefKonf muss die Möglichkeit haben, die Sitzungsleitung vorübergehend abzulösen.
- Die Möglichkeit zur Abgabe von Stimmbotschaften und zum Ausschluss der Öffentlichkeit wurden enger gefasst.
- wurde strenger gefasst.
- Das bisherige Präsidium der RefKonf wird aufgelöst, da es Abläufe verkompliziert hat ohne Mehrwert.

#### Änderungsanträge zum eingebrachten Antrag

- Eventuell müssen wir hier mindestens die Hälfte der Mitglieder verlangen. Das ist zwar seit VS-Anfängen so, aber jetzt ist es Herr Treiber aufgefallen.

*mündliche Ergänzung:* derzeit müssten 7 Referate anwesend sein, damit RefKonf beschlussfähig ist

*Rückfragen:*

- Es ist nicht ganz klar, was „nicht-öffentlich“ und was „Ausschluss der Öffentlichkeit“ ist, besser
- „Willensbildung“ -> ist tendenziell in Umlaufverfahren nicht möglich
- Abstimmungstool: EDV hat openslides im Blick

#### **GO-Antrag auf Vertagung, keine Gegenrede -> Antrag ist vertagt**

-> Henrike gibt ihre Anmerkungen an Antragsteller weiter

*Abstimmung:*

## 12 Sonstiges

- wir fänden es sinnvoll, über die Themen Rekrutierung von VS-Aktiven für Ämter und die Mitarbeit in Arbeitskreisen sowie über Wissensweitergabe zu sprechen. Seht ihr das auch so? Habt ihr eine Idee, in welchem Format wir das machen könnten? Z.B. innerhalb einer RefKonf oder bei einem anderen Treffen oder in Präsenz und Kombi mit Essen und Trinken? Oder digital mithilfe von Padlets? Oder mithilfe eines Inputs vom Gleichstellungsbüro, das zu diesem Thema einen Workshop im Angebot hat?
- wollen wir als RefKonf zukünftig hybrid oder in Präsenz oder weiterhin digital tagen?
- wollen wir demnächst mal ein RefKonf-Grillen, Waffelessen, Abendessen o.ä. machen?
- Soll Hinweis auf Demo in die Mail an alle Studis aufgenommen werden? -> ja

- Wahlausschuss trifft sich morgen um 17 Uhr, es wird u.a. darum gehen, dass die Wahlbeteiligung so gering war
- wollen wir in Mail auf Radentscheid hinweisen? -> soll mit Mail-Schreiber\*innen abgesprochen werden

Ende der Sitzung: 20.39 Uhr

Heidelberg, den 6. Juli 2021  
genehmigt am (steht noch aus)  
gez. Henrike Arnold und Peter Abelmann